AMTSBLATT
DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 2	Greifswald, den 15. Februar 1963	1963

Ev. luth. Landeskirchenamt KIEL

Inhalt

	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	13
Nr. 1) Verordnung über das Amt der Pastorin in der Ev. Kirche der Union vom 3. 7. 62	13
Nr. 2) Kirchengesetz über das Amt der Pastorin vom 3. 1. 1963	14
Nr. 3) Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 30. 1. 1963	15
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	16
Nr. 4) Sammlungsverordnung	16
C. Personalnachrichten	19
D. Freie Stellen	19
E. Weitere Hinweise	19
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	19
Nr. 5) „Das Amt der Pastorin", Referat von Prof. D. W. Nagel	19
Nr. 6) Bericht des Pastorinnen-Ausschusses der Synode (Auszug)	23

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nachdem die Landessynode am 30. 1. 1963 der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 – Amtsblatt EKD Berliner Ausgabe Nr. 7–9/1962 Seite 115 – zugestimmt und der Rat der Evangelischen Kirche der Union diese Verordnung für unsere Landeskirche zum 1. März 1963 in Kraft gesetzt hat, wird in folgendem die obengenannte Verordnung und das von der Landessynode beschlossene Kirchengesetz über das Amt der Pastorin vom 30. Januar 1963 veröffentlicht.

Nr. 1) Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962

Auf Grund der Artikel 6 Absatz 2 und 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Verordnung beschlossen:

Der Kirche Jesu Christi ist geboten, die mancherlei Gaben und Kräfte, die ihr geschenkt sind, zur Erbauung der Gemeinde zu gebrauchen. Auch Frauen sind berufen, die Botschaft von der Versöhnung auszurichten. Dies soll in der ganzen Mannigfaltigkeit der Dienste geschehen, die ihren Gaben und Fähigkeiten entsprechen, auch im öffentlichen Amt der Verkündigung.

In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen wird der Dienst der Theologinnen gemäß den nachstehenden Bestimmungen geregelt.

§ 1

(1) Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, theologisch-wissenschaftlich und praktisch ausgebildet sowie ordiniert sind, können als Pastorinnen zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Unterricht und zur Seelsorge berufen werden.

(2) Mit der Berufung als Pastorin wird ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(3) Für die Pastorin gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 Nr. 37) und des kirchlichen Disziplinarrechts sinngemäß, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Pastorin ist „Geistlicher" im Sinne der Gesetze.

§ 2

(1) Für bestimmte Aufgaben der kirchlichen Arbeit werden Pastorinnenstellen errichtet. Die in eine gemeindliche Stelle berufene Pastorin nimmt am Predigtdienst in der Gemeinde teil; der Umfang der Teilnahme wird durch die Dienstordnung (Dienstanweisung) bestimmt.

(2) Mit einer gemeindlichen kreiskirchlichen oder landeskirchlichen Pastorinnenstelle kann der Auftrag zur Verwaltung eines Gemeindebezirks verbunden werden, wenn der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) zustimmt.

§ 3

In besonderen Fällen kann die Pastorin mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates (Presbyterium) und des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden.

§ 4

Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts kann die Pastorin in freie Pfarrstellen berufen werden.

§ 5

(1) Über die Errichtung und Besetzung von Pastorinnenstellen für gesamtkirchliche Aufgaben beschließt der Rat der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Für die Errichtung und Besetzung von Pastorinnenstellen in den Gliedkirchen gelten die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sinngemäß.

§ 6

Die im Dienst einer Kirchengemeinde stehende Pastorin ist Mitglied des Gemeindekirchenrates (Presbyterium). Die im Dienst einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises stehende Pastorin gehört der Kreissynode an und nimmt an den Pfarrkonventen teil.

§ 7

(1) Die Pastorin tritt mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Stellt eine Pastorin, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so ist diesem Antrag stattzugeben.

(3) Eine Pastorin, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann von Amts wegen ohne ihren Antrag nach Anhörung der Beteiligten in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Fall beginnt der Ruhestand mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung von der Versetzung in den Ruhestand folgt.

(4) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in Absatz 1 und 2 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis der Pastorin endet, wenn sie heiratet. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den Beteiligten Ausnahmen beschließen, wenn der kirchliche Dienst es erfordert und keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes durch die Heirat zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich.

(2) Die auf Grund ihrer Verheiratung ausscheidende Pastorin erhält eine Abfindung.

(3) Ist das Dienstverhältnis der Pastorin durch Heirat beendet, so ruhen das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Mit ihrer Zustimmung können ihr aber zur Behebung von kirchlichen Notständen vorübergehend bestimmte Aufgaben des Dienstes der Pastorin übertragen werden.

(4) Die Pastorin kann erneut in den Dienst berufen werden, wenn die persönlichen Verhältnisse keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes erwarten lassen.

§ 9

(1) Die Besoldung der Pastorinnen entspricht der Besoldung der Pfarrer.

(2) In einer Besoldungs- und Versorgungsordnung für Pastorinnen ist auch zu regeln, welche Abfindung in dem Fall des § 8 Absatz 2 gewährt wird und welche Hinterbliebenenbezüge zu zahlen sind, wenn die Pastorin verheiratet war.

§ 10

Die Bestimmungen über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten der Pastorinnen finden auch auf solche ordinierten Theologinnen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten, Werken und sonstigen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind. Es wird diesen anheimgegeben, auch die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologinnen den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 11

Die Gliedkirchen können Bestimmungen über einen Zusammenschluß der Pastorinnen und über die Bestellung einer Vertrauenspastorin treffen.

§ 12

(1) Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich.

(2) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. August 1962 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(3) Von dem Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Mai 1952/22. April 1953 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1953 Nr. 101) bleiben bis zu einer Neuregelung lediglich die §§ 2 bis 19 Absatz 1, 2 und 4 in Geltung, welche die Vorbildung, den Vorbereitungsdienst und den kirchlichen Hilfsdienst betreffen. Das gleiche gilt für die entsprechenden Kirchengesetze der Gliedkirchen sinngemäß.

Berlin, den 3. Juli 1962

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
gez. D. Jänicke

Nr. 2) Kirchengesetz über das Amt der Pastorin vom 30. Januar 1963

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (ABl. EKD Berliner Ausgabe – Nr. 7 – 9/1962 S. 115 Nr. 149) wird zugestimmt. Sie hat Gesetzeskraft für den Bereich der Landeskirche.

Artikel II

Für die Anwendung und Ausführung der Verordnung gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1

(1) Die bisher bei einer Kirchengemeinde oder bei der Landeskirche errichteten Pfarrvikarinnenstellen

sind Pastorinnenstellen im Sinne des § 2 der Verordnung.

(2) Die in eine bisherige Pfarrvikarinnenstelle einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche berufenen Pfarrvikarinnen führen die Amtsbezeichnung „Pastorin".

(3) Bereits in den Ruhestand versetzte Pfarrvikarinnen sind berechtigt, sich als „Pastorin i. R." zu bezeichnen.

§ 2

(1) Im Rahmen der mannigfaltigen Dienste, die der Pastorin in der Kirche offenstehen, kann die Berufung einer Pastorin in eine freie Pfarrstelle nach § 4 der Verordnung erfolgen, nachdem unter Zustimmung des Bischofs und des zuständigen Propstes das Konsistorium in jedem Besetzungsfall diese Pfarrstelle dafür als geeignet erklärt hat.

(2) Eine bisherige Pfarrvikarin, die in eine landeskirchliche Pfarrvikarinnenstelle berufen und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist, gilt als in diese Pfarrstelle berufen, wenn das Konsistorium, der Gemeindekirchenrat und sie selbst zustimmen. Das Konsistorium stellt hierüber eine Berufungsurkunde aus.

§ 3

Für die vorübergehende Übertragung bestimmter Aufgaben des Dienstes der Pastorin gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung ist das Konsistorium zuständig. In Eilfällen kann auch der zuständige Superintendent einen entsprechenden kurzfristigen Auftrag erteilen; er macht hiervon dem Konsistorium Mitteilung.

§ 4

(1) Die Pastorinnen bilden einen Pastorinnenkonvent.

(2) Der Pastorinnenkonvent wählt aus seiner Mitte eine Vertrauenspastorin und ihre Stellvertreterin; die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium.

(3) Die Vertrauenspastorin beruft den Pastorinnenkonvent nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu Sitzungen ein und leitet diese. Zu den Sitzungen sind auch die Vikarinnen, jedoch ohne Stimmrecht, hinzuzuziehen.

(4) Die Verpflichtung der Pastorinnen und Vikarinnen zur Teilnahme an Pfarr- und Generalkonventen bleibt unberührt.

Artikel III

(1) Weitere Ausführungsbestimmungen kann das Konsistorium erlassen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das vom Präses der Landessynode unter dem 30. Januar 1963 ausgefertigt worden ist, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 12. Februar 1963

Die Kirchenleitung

L. S. D. Krummacher

Bischof

Nr. 3) Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 30. Januar 1963

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 beschlossen:

§ 1

(1) In den Artikeln 24 Abs. 2 Satz 1 und 3, 31 Abs. 1 Satz 1, 66 Abs. 1 Satz 2, 81 Abs. 3 Ziff. 2 Satz 1, 83 Satz 2, 91 Abs. 2 Ziff. 4, 92 Satz 1 und 128 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2 wird das Wort „Pfarrvikarinnen" ersetzt durch „Pastorinnen", in Artikel 91 Abs. 2 Ziff. 2 das Wort „Pfarrvikarin" durch „Pastorin".

(2) In Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Ordinierte Pfarrvikarinnen" ersetzt durch „Die Pastorinnen".

(3) In Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 wird vor „und Hilfskräfte . . ." eingefügt „. . . Prediger".

§ 2

In Artikel 67 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Pfarrer" jeweils durch „Pfarrstelleninhaber" ersetzt.

§ 3

Artikel 91 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Außerdem kann der Kreiskirchenrat bewährte Glieder der Kirche zu Kreissynodalältesten berufen, jedoch nicht mehr als fünf."

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das vom Präses der Landessynode unter dem 30. Januar 1963 ausgefertigt worden ist, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 12. Februar 1963

Die Kirchenleitung

L. S. D. Krummacher

Bischof

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Sammlungsverordnung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 20-901 – 4/62, II den 21. 12. 1963

Das Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden vom 22. März 1950 – KABl. Grfsw. 1950, S. 19 – (Ges.-Bl. DDR 1950, S. 288) ist durch Beschluß der Volkskammer vom 19. Oktober 1962 (Ges.-Bl. DDR 1962, Teil I S. 92) aufgehoben. Damit sind auch die zum bisherigen Sammlungsgesetz ergangenen drei Durchführungsbestimmungen vom 8. 8. 1950 (KABl. 1950, S. 57), vom 27. 9. 1950 (KABl. Grfsw. 1950, S. 58) und vom 15. 3. 1952 (KABl. Grfsw. 1952, S. 28) gegenstandslos geworden.

Im Gesetzblatt DDR 1962, Teil II, S. 761 ff., ist eine Verordnung über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (Sammlungsverordnung) vom 3. November 1962 sowie die erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. 11. 1962 veröffentlicht worden. Verordnung und Durchführungsbestimmung werden nachstehend abgedruckt.

Woelke

Verordnung
über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden.

(Sammlungsverordnung)

Vom 3. November 1962
– Ges.-Bl. DDR 1962 Teil II S. 761 –

Um das Sammlungswesen in der Deutschen Demokratischen Republik nach einheitlichen Prinzipien zu ordnen, die Durchführung von öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden zu koordinieren und die Anzahl der öffentlichen Sammlungen zu begrenzen, wird folgendes verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Sammlungen zur Erlangung von Spenden sind Sammlungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Kultur- oder Sportstätten, in Betrieben oder Verwaltungen, in anderen allgemein zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus durch unmittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden oder durch Verkauf von Gegenständen, deren Geldwert gering ist und in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht (Plaketten, Spendenmarken u. dgl.).

(2) Zu den öffentlichen Sammlungen zur Erlangung von Spenden gehören auch solche Sammlungen, die über Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Publikationsorgane durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden durchgeführt werden (Veröffentlichung von Aufrufen, Verteilung von Werbematerial u. dgl.).

(3) Eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden liegt vor, wenn die Veranstaltung allgemein zugänglich und darauf gerichtet ist, die Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung zu Geld- oder Sachspenden zu veranlassen. Um eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden handelt es sich auch dann, wenn der Spendenbetrag in dem geforderten Eintrittspreis mit enthalten ist.

(4) Eine öffentliche Sammlung liegt nicht vor, wenn politische Parteien, demokratische Massenorganisationen oder gesellschaftliche Organisationen unter ihren Mitgliedern Sammlungen mit dem Ziel veranstalten, zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erlangen. Das gilt auch für Sammlungen der Religionsgemeinschaften bei der Ausübung von Kulthandlungen in den dafür bestimmten Räumen.

§ 2
Zulassung öffentlicher Sammlungen

Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden können zugelassen werden, wenn sie mit der Gesellschaftsordnung und den Grundsätzen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung stehen.

§ 3
Formen öffentlicher Sammlungen

Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden sind nur in folgenden Formen zulässig:

a) mit gedruckten und numerierten Sammellisten,
b) mit verschlossenen und besonders gesicherten Sammelbehältern,
c) durch Verkauf von Gegenständen, deren Geldwert gering ist und in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht,
d) durch Verkauf von Eintrittskarten zu öffentlichen Veranstaltungen, die auf die Erlangung von Geld- oder Sachspenden gerichtet sind,
e) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Bankkonten, auf die Spenden eingezahlt werden können,
f) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Stellen, bei denen Sachspenden entgegengenommen werden.

§ 4
Genehmigungspflicht; Genehmigungsantrag

(1) Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden gemäß § 1 Absätzen 1 und 3 sind genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung ist durch den Veranstalter schriftlich zu beantragen. Der Antrag, in dem die Gründe für die vorgesehene Sammlung oder Veranstaltung angegeben sein müssen, ist bei dem gemäß § 5 verantwortlichen staatlichen Organ einzureichen. In dem Genehmigungsantrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

a) der Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
b) die vorgesehene Form der Sammlung oder Veranstaltung,
c) der Zeitraum und das Gebiet, in dem die Sammlung oder Veranstaltung stattfinden soll.

§ 5

Verantwortlichkeit

(1) Öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden werden genehmigt:

a) für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder für mehrere Bezirke	durch den Minister des Innern,
b) für das Gebiet eines Bezirkes oder für Teile eines Bezirkes	durch den zuständigen Rat des Bezirkes.

(2) Anträge auf Genehmigung von örtlich begrenzten Sammlungen sind von den Räten der Bezirke abzulehnen, wenn die beantragte Sammlung mit einer für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bereits genehmigten Sammlung zeitlich zusammenfällt.

§ 6

Inhalt der Genehmigung; Veröffentlichung

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist nur für einen befristeten Zeitraum und unter Beschränkung auf bestimmte Sammlungsformen zu erteilen. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist, und kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden schließt die Berechtigung zur Werbung ein. Vor der Erteilung der Genehmigung ist jede Werbung unzulässig.

(3) Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a sind im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b im Mitteilungsblatt des zuständigen Rates des Bezirkes zu veröffentlichen.

§ 7

Mitwirkung bei öffentlichen Sammlungen

Zur Mitwirkung bei öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden sind nur Bürger berechtigt, die vom Veranstalter dazu beauftragt sind.

§ 8

Versagung der Genehmigung

Der Minister des Innern oder der zuständige Rat des Bezirkes kann Genehmigungsanträge ablehnen, wenn die vorgesehene Sammlung oder Veranstaltung nicht geeignet ist, die Grundsätze dieser Verordnung zu verwirklichen, oder wenn es zur Vermeidung einer Vielzahl von öffentlichen Sammlungen erforderlich ist.

§ 9

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist zulässig,

a) wenn die Genehmigung durch unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
b) wenn der zeitliche oder räumliche Geltungsbereich der Genehmigung überschritten wird,
c) wenn die Sammlung in anderen als den genehmigten Formen durchgeführt wird,
d) wenn an Orten gesammelt wird, an denen die Sammlungstätigkeit untersagt ist,
e) wenn Auflagen, mit denen die Genehmigung verbunden ist, nicht erfüllt werden.

(2) Für den Widerruf ist das staatliche Organ zuständig, das die Genehmigung erteilt hat.

§ 10

Einschränkung von öffentlichen Sammlungen

(1) Das Sammeln in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und in Gaststätten und Verkaufsstellen ist untersagt.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit an bestimmten Orten zu untersagen, sofern es zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit während einer genehmigten öffentlichen Sammlung zu begrenzen, wenn der Umfang der Sammlungstätigkeit in keinem Verhältnis zur Zahl der Einwohner steht.

§ 11

Anmeldepflicht

Öffentliche Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung hat bei dem gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Organ zu erfolgen.

§ 12

Untersagung von öffentlichen Sammlungen

Öffentliche Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 können durch das gemäß § 5 Abs. 1 zuständige Organ untersagt werden, wenn sie nicht geeignet sind, die Grundsätze dieser Verordnung zu verwirklichen, oder wenn es zur Vermeidung einer Vielzahl von öffentlichen Sammlungen erforderlich ist.

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden,

a) wer für eine nicht genehmigte, nicht angemeldete oder untersagte Sammlung wirbt oder eine solche Sammlung ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt,

b) wer zur Erlangung der Sammlungsgenehmigung wissentlich unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben macht,

c) wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung mitwirkt,

d) wer bei einer genehmigten Sammlung außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen die Sammlungstätigkeit untersagt ist,

e) wer in einer anderen als der genehmigten Form sammelt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 14

Einziehung der Spenden

(1) Spenden, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung erlangt werden, können durch den Rat des Bezirkes im Verwaltungswege eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu. Das gleiche gilt für Sammlungen aus Spenden, wenn die Genehmigung gemäß § 9 widerrufen wurde.

(2) Der Veranstalter hat das Recht, gegen die Einziehung der Spenden innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Einziehungsbescheides Beschwerde einzulegen. Sie ist zu richten an den Rat des Bezirkes, durch den die Spenden eingezogen wurden.

(3) Hilft der Rat des Bezirkes der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb einer Woche dem Ministerium des Innern zur Entscheidung zu übersenden. Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig.

§ 15

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Erste Durchführungsbestimmung zur Sammlungsverordnung.

Vom 20. November 1962

– Ges.-Bl. DDR 1962 Teil II S. 763 –

Auf Grund des § 15 der Sammlungsverordnung vom 3. November 1962 (GBl. II S. 761) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Die bei Listensammlungen verwendeten Sammellisten müssen folgende Angaben enthalten:

a) Veranstalter der Sammlung,

b) Zweck der Sammlung,

c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung,

d) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung,

e) Name und Vorname des Sammlungsbeauftragten.

(2) Die Sammellisten müssen vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(3) Die Sammellisten sind nach dem als Anlage beigefügten Muster drucken zu lassen. Sie sind fortlaufend zu numerieren.

§ 2

(1) Die bei Büchsensammlungen verwendeten Sammelbehälter müssen verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempel gesichert sein.

(2) Der Sammlungsbeauftragte hat einen numerierten Ausweis bei sich zu führen, der die aus § 1 Abs. 1 ersichtlichen Angaben enthalten muß. Der Ausweis muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Sammellisten, die den Erfordernissen des § 1 entsprechen, gelten als Ausweis.

§ 3

(1) Erfolgt die Sammlung durch Verkauf von Gegenständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegenständen sichtbar angebracht sein. Wir der Spendenbetrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zuschlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung über Presse, Rundfunk oder andere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekanntgemacht sein.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden ist die Höhe des Spendenbetrages auf den Eintrittskarten anzugeben.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsraum sind an deutlich sichtbarer Stelle folgende Angaben durch Aushang öffentlich bekanntzumachen:

a) Veranstalter,

b) Zweck der Veranstaltung,

c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Die Bekanntmachung muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist grundsätzlich 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sammlung oder Veranstaltung bei dem zuständigen staatlichen Organ einzureichen.

(2) Zur Abstimmung der Sammlungstermine und zur Koordinierung der Sammlungen haben die politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen sowie die anderen zugelassenen Organisationen den zuständigen staatlichen Organen bis zum 1. September eines jeden Jahres die von ihnen für das folgende Jahr geplanten öffentlichen Sammlungen mitzuteilen.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Auf dem Werbematerial müssen folgende Angaben enthalten sein:

a) Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
b) die genehmigte Form der Sammlung oder Veranstaltung,
c) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung.

Zu § 10 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Anzahl der Sammlungsbeauftragten und der Sammellisten ist durch den Veranstalter oder einen dazu bevollmächtigten Vertreter im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festzulegen.

(2) Mit der Ausgabe der Sammellisten und der Ausweise darf erst begonnen werden, wenn der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem vorgesehenen Umfang der Sammlung zugestimmt hat.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, im Verlaufe der Sammlung die Anzahl der Sammellisten und der Sammlungsbeauftragten nach Abstimmung mit dem Veranstalter einzuschränken.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Anmeldung einer öffentlichen Sammlung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung muß den Zweck, die Form und die Termine der Sammlung sowie eine Bestätigung der für die Verwendung der Sammelergebnisse verantwortlichen Organisation bzw. Einrichtung enthalten.

(2) Die Anmeldung hat grundsätzlich 1 Woche vor Beginn der Werbung bei dem gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zuständigen Organ zu erfolgen. Die Anmeldefrist verkürzt sich auf 24 Stunden, wenn ein dringender Anlaß besteht, mit der Werbung kurzfristig zu beginnen.

(3) In der Werbung zu öffentlichen Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung darf nicht zu Sammlungen aufgefordert werden, die gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung genehmigungspflichtig sind.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1962

Der Minister des Innern

C Personalnachrichten

Berufen:

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Elgeti, bisher in Kagendorf, Kirchenkreis Anklam, von der Kirchenbehörde zum Pfarrer der Kirchengemeinde Saal, Kirchenkreis Barth, eingeführt am 1. 1. 1963.

Pastor Ernst Schumann von der Gemeinde zum Pfarrer der Pfarrstelle Ranzin, Kirchenkreis Greifswald-Land, eingeführt am 9. 12. 1962.

Prediger Friedrich Helterhoff in die Predigerstelle Groß-Mohrdorf, Kirchenkreis Barth.

Prediger Johannes Mehrmann, bisher Gützkow, Kirchenkreis Greifswald-Land, in die Predigerstelle Behrenhoff, Kirchenkreis Greifswald-Land, eingeführt am 16. 12. 1962.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Paul Zühlsdorff in Retzin, Kirchenkreis Penkun, mit Wirkung vom 1. Februar 1963.

Verlust der Rechte des geistlichen Standes:

Pfarrer Johannes Schlobies, zuletzt in Pasewalk, Kirchenkreis Pasewalk, geb. am 13. 11. 1917, hat auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet und ist aus dem Dienst der Kirche ausgeschieden.

Die Kirchenleitung hat den Verzicht durch Beschluß vom 18. Januar 1963 angenommen.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Referat zur Einbringung des Kirchengesetzes über „Das Amt der Pastorin" auf der Landessynode in Züssow, 28. 1. 1963

Gehalten von Professor D. William Nagel

Die Vorlage Nr. 2 bietet Ihnen die Formulierung für das von der Landessynode zu beschließende Kirchengesetz über das Amt der Pastorin und als

Anlage den Wortlaut der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Ev. Kirche der Union vom 3. 7. 1962. Daraus ergeben sich für uns zwei Fragenkomplexe: wir werden uns zunächst mit der Verordnung lt. Anlage zu befassen haben, und das kann nicht geschehen, ohne grundsätzlich zum Amt der Pastorin Stellung zu nehmen. Läßt sich darin Einmütigkeit erreichen, wird die Beschlußfassung über das vorgeschlagene Kirchengesetz keine allzu großen Schwierigkeiten bieten. Der synodale Ordnungsausschuß wie der theologische Ausschuß haben sich mit der Materie unseres Gesetzes wie der Verordnung befaßt und die Vorlage dieses Gesetzentwurfes durch die Kirchenleitung vorbereitet.

Wir müssen uns zuerst über die Situation klarwerden, in welcher heute nicht nur im Raum der EKU ein „Amt der Pastorin" innerhalb der EKD in Erscheinung tritt. Seit vielen Jahren gibt es bei uns Frauen, die als „Vikarinnen" oder „Pfarrvikarinnen" zum geistlichen Amt ordiniert werden. Wenn die Diskussion darüber erst jetzt in Gang gekommen ist, aus Anlaß der sekundären Frage, ob ordinierte Frauen auch ein öffentliches Pfarramt bekleiden und den Titel „Pastorin" (anderswo „Pfarrerin") tragen dürfen, so mögen darauf gewisse Vorgänge in Schweden bei Einführung der Frauenordination nicht ohne Einfluß geblieben sein. Wir möchten es aber vor allem als Zeichen dafür nehmen, daß die Fragen nach Wesen und Wirkung der Ordination wie dem Amt der Kirche überhaupt dem deutschen Protestantismus endlich brennend zu werden beginnen. Wir stehen doch gegenwärtig weithin einer katastrophalen Verwilderung auf diesem Gebiet gegenüber; nicht selten üben Vikare, ja, selbst Theologiestudenten ohne jede Ordination alle Funktionen des Amtes aus und – finden das ganz in Ordnung. Vielleicht wäre es darum richtiger gewesen, wenn zunächst der in der EKU für die Fragen der Ordination gebildete Ausschuß seine Aufgabe zuende gebracht hätte, bevor die Verordnung über das Amt der Pastorin beschlossen wurde. Die Ordination in ihrem gängigen Verständnis zielt nämlich auf das Gemeindepfarramt mit der Gemeindeleitung. Die Verordnung jedoch, wie übrigens alle ähnlichen bisher vorliegenden Gesetze anderer Gliedkirchen in der EKD, rechnet gerade dieses Ziel der Ordination nicht im Normalfall zu den Gaben und Aufgaben der Frau. Man sucht in manchen Kirchen einen Ausweg in einer „Einsegnung" von Vikarinnen. Welcher theologische Unterschied besteht aber zwischen Einsegnung und Ordination?! Entspricht überhaupt das Ordinationsformular der EKU dem „Amt besonderer Art", wie es unsere Verordnung jedenfalls ausprägen möchte? Weiter: Ordination gilt nach bisherigem Verständnis auf Lebenszeit. Mit welcher theologischen Begründung kann man sagen, daß die Rechte des geistlichen Standes bei Pastorinnen im Fall der Verheiratung „ruhen", während ein ähnliches beim Mann keineswegs der Fall ist. Das Nebeneinander freiwillig eheloser und verheirateter Amtsträger beider Geschlechter könnte für die Kirche geistlich notwendig sein! Hat schließlich die ev. Kirche der Ordnung und Entfaltung der Ämter bisher nicht zu wenig, ja, gar keine Aufmerksamkeit geschenkt?! Was hier etwa bei der Schaffung des Katechetenstandes, des Amtes der Gemeindehelferin usw. geschehen ist, vollzog sich lediglich auf der Linie technischer Organisationsformen ohne eigentliche Begründung im apostolischen Amt der Kirche. Die Mitarbeit theologisch gebildeter Frauen im Dienst der Kirche hat sich jedenfalls seit etwa 40 Jahren entwickelt, doch man hat unterlassen, diese Entwicklung bereits von ihren Anfängen her geistlich und theologisch richtig einzuordnen. Hier liegen Versäumnisse vor, infolge deren die heute unserer Synode gestellte Aufgabe keine leichte ist. Deshalb können auch von der nun wirklich fälligen theologischen Fundierung unseres Verständnisses von Ordination und Amt wesentliche Probleme des heute zur Diskussion stehenden Kirchengesetzes in absehbarer Zeit erneut auf uns zukommen. –

Angesichts dieser Situation dürfen wir es uns in dieser Stunde nicht ersparen, zunächst auf die Probleme einer theologischen und geistlichen Begründung des Amtes der Pastorin wenigstens in der an dieser Stelle gebotenen Kürze einzugehen. Darüber kann es für uns alle als Glieder einer Synode der Kirche ja keine Diskussion geben, daß nicht einfach schon der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Geschlechter im säkularen Raum diese Begründung abgeben kann. Wenn sich von dem der Kirche eingestifteten Amt her eine Verschiedenheit der dem Mann und der Frau zu übertragenden Aufgaben als wesensgemäß ergeben sollte, wäre das ja auch niemals mit einer Geringschätzung der Frau gleichzusetzen. Gleichwertigkeit beider Geschlechter muß nicht auch Gleichartigkeit in ihren Aufgaben bedeuten!

Evangelische Christen wenden sich mit einer so grundlegenden Frage wie der unsern zuerst an die Schrift. Trotzdem kann in keinem solchen Fall einfach schon die Exegese von Bibelstellen zu einer jeder Diskussion entzogenen Antwort führen. Ein Schriftverständnis, das die Bibel als wörtlich und für alle Zeiten formal bindend ansieht, würde sie zum Gesetzbuch machen. Die Absicht des Verfassers einer biblischen Schrift und vieles andere sind jedesmal gewissenhaft zu prüfen. Die Schrift muß zugleich mit der Gegenwart in unserer Kirche und mit unserer Zeit konfrontiert werden. Weder können wir jede uns jetzt und hier aufgegebene Frage in die neutestamentliche Gemeinde hineinlesen, noch sie ohne das Zeugnis der Schrift lösen.

Ohne hier auf alle einzelnen Schriftstellen eingehen zu können, muß zuerst festgestellt werden: das bekannte Schweigebot für Frauen in I. Kor. 14, 34 ff. erscheint im NT nur an dieser Stelle und ist seinem Sinne nach keineswegs eindeutig. Denn I. Kor. 11, 5 setzt voraus, daß Frauen (auch im Sinn der I. Kor. 14 behandelten Art des Redens) reden und offenbar reden dürfen. Bei dieser Differenz zwischen I. Kor. 11 und 14 erscheint es mir nicht möglich, diese Stellen gegen die Verkündigung durch Frauen auszuwerten. Nicht sollte man übersehen, daß Phil. 4, 1 ff. und Röm. 16, 1 ff. Mitkämpferinnen und Mitarbeiterinnen des Apostels Paulus

und Röm. 16, 1 des „Diakons" Phöbe erwähnen und dabei die gleichen Begriffe wie für männliche Mitarbeiter verwenden. Wissen wir auch nichts Genaueres über diese Dienste, so ist doch im Blick zu behalten, daß einerseits im NT überhaupt noch kein „Pfarramt" in unserem Sinn besteht, andererseits aber auch die selbständige Frau in unserem Verständnis noch nicht existiert. Wenn man demgegenüber geltend machen will, daß in der christlichen Kirche Jahrhunderte hindurch die neutest. Aussagen einmütig als gegen die Verkündigung durch Frauen gerichtet verstanden wurden, so wird kaum abzuleugnen sein, wie sehr gleichzeitig eine soziale Minderbewertung der Frau besteht und diese sich auch bei der Auffassung solcher Schriftstellen auswirken mußte.

Für unsere Frage kaum auswertbar erscheinen mir die neutest. Weisungen an die Ehefrauen, sich ihren Männern „unterzuordnen" (Eph. 5, 22; I. Pe. 3, 1; Tit. 2, 5; Kol. 3, 18 nach einer guten Lesart). Die speziellen Weisungen für die eheliche Lebensgemeinschaft können nicht einfach auf das Verhältnis der Geschlechter zu einander ausgedehnt werden. Vergessen wir auch nicht, daß unmittelbar vor der Mahnung an die Frau sich unterzuordnen (Eph. 5, 22) es im 21. Vers heißt: „Seid einander untertan in der Furcht Christi". Also wird eine Über- und Unterordnung im rechtlichen Sinn selbst in der Ehe in keiner Weise beabsichtigt. Hüten sollten wir uns auch, die sogen. „Kephale-Struktur" (Gott–Christus–Mann–Frau) in Kor. 11 und Eph. 5, 21 ff. für unsere Frage gesetzlich auszuwerten. Wollte man daraus schließen, daß die Frau ihrem Wesen nach einfürallemal dem Mann als ihrem Haupt untergeordnet sei, ergäbe sich auch für das an jenen Stellen mitherangezogene Verhältnis Christi zu Gott eine Art von Unterordnung, die dem trinitarischen Gottesglauben widerspricht und längst von der Kirche als „subordinatianische Christologie" verurteilt wurde. Demnach läßt sich von hier aus die Leitung der Gemeinde durch eine Frau im Hirtenamt kaum als deren Wesen widersprechend erweisen.

So ergibt sich mir gemäß unserem kurzen Überblick: Die Schrift enthält nach meinem Verständnis, und nicht nur nach dem meinen, keine Weisung, die uns eindeutig ermächtigt, die Frau wie den Mann in den öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament zu berufen; sie verbietet dies aber auch nicht mit klaren Worten. Gerade diese Sachlage scheint mir jedenfalls Behutsamkeit gegenüber jenen Brüdern zu gebieten, deren Gewissen hier anders glaubt urteilen zu müssen!

Je weniger uns also einzelne Stellen in unserer Frage weiterhelfen können, desto entschiedener gilt es den Blick auf gewisse Grundtatsachen im NT zu richten. Zunächst sollte beachtet werden, daß das Amt auf der missio, der Sendung durch Christus, beruht, nicht aber auf der Taufe. Darum kann Gal. 3, 28 in der von der Gleichbegnadung aller durch die Taufe die Rede ist, nicht im Sinn der Gleichberechtigung auch der Frau zum Amt ausgewertet werden. Im neutestamentlichen Zeitalter gilt jene missio jedenfalls Männern. Das entspricht der im A und NT durchgängig vorhandenen Struktur eines Über- und Untereinander, wie es bei dem Bilde des Leibes das Haupt und die Glieder sind: Christus–die Kirche, Mann–Frau, Obrigkeit–Volk, Amt–Gemeinde. Dieses von Gott der Schöpfung eingestiftete Ordnungsgefüge kann auch die Kirche, da sie in der Schöpfung lebt, nicht einfach übersehen. Wollte man diese Linie aber absolut setzen, dann käme dabei als allein christlich ein konservativer Patriarchalismus im Sinn einer ständisch-hierarchischen Stufenordnung heraus. Vergessen wir nicht: in der Erscheinung Christi ist der neue Äon schon angebrochen und stellt den alten Äon und damit auch jenes in ihm vorhandene Ordnungsgefüge in Frage. Gottes Geist kann diese Struktur bereits hier und heute durchbrechen, und das gilt auch für die Differenzierung der Geschlechter: „Hier ist nicht Mann noch Weib, denn ihr seid allzumal einer in Christo Jesu" (Gal. 3, 28). Mag darum auch im NT unter den zeitbedingten soziologischen Strukturen die missio allein Männern gegolten haben, braucht es keinen soziologischen Enthusiasmus zu bedeuten, sondern kann (ich sage betont: „kann") ein Zeichen für die Wirkungskraft des neuen Äon sein, wenn Frauen je und dann fähig und bereit erscheinen, Träger der das Amt begründenden missio zu werden. –

Wie steht es damit in der Geschichte der Kirche? In der Regel weiß man nur um jene schon in der Alten Kirche bestehende Tendenz, die Frau vom Amt der Kirche wegen ihrer besonderen Sündhaftigkeit ganz und gar auszuschließen. Aber es gibt, etwa bei Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Basilius, Augustin, auch eine ganz andere Linie: Frauen erhalten die Ordination zu bestimmten Ämtern, z. T. unter Verleihung der Stola; sie rechnen also zum Klerus. Freilich findet sich nur im Montanismus, einer schwärmerischen Bewegung um 200, die Übertragung des Vorsitzes bei der Abendmahlsfeier und der Gemeindeleitung an Frauen. Jene Vorstellung mag hier sich als Hemmung ausgewirkt haben, daß es bei der Leitung der Mahlfeier und der einer Gemeinde um die Repräsentation Christi als des Hausvaters des Mahles und des Hirten der Gemeinde geht. Bei uns wird eine ähnliche Hemmung spürbar werden, soweit uns bewußt ist, daß die Apologie, die auch zu den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche gehört, von den Amtsträgern sagt: „repraesentant Christi personam" – sie vergegenwärtigen die Person Christi (Apol. VII, 28). –

Wie steht nun Luther zu unserer Frage? Nach seiner Auffassung sollen Frauen dort, wo Männer sind, die zu reden geschickt sind, nicht öffentlich predigen. Weshalb? Frauen eigneten sich weniger zum Predigen, das ist sein einer Grund. Der andere scheint mir wesentlich in soziologisch bedingten Empfindungen seiner Zeit begründet, daß nämlich „geziemende Ehre, Zucht und Ordnung" gehalten werden sollen. Luther weist freilich selbst auf Beispiele predigender Frauen im A und NT hin; der Geist kündige euch an, „Und es werden eure Töchter weissagen" (WA 8, 497 f; 50, 633).

Andererseits erklärt Luther ausdrücklich: wenn aber kein Mann predigt, so wäre es vonnöten, daß Weiber predigten (WA 8, 498). Luther hebt diese Möglichkeit hervor, obwohl er noch der Überzeugung sein konnte, es werde nie soweit kommen, daß keine Männer mehr da seien, die predigen (Wa 10, III, 171).

Obwohl also Luther zu seiner Zeit sich nicht aus praktischen Gründen dazu genötigt sah, hat er die Ordnung, daß Frauen nicht zur öffentlichen Predigt berufen werden sollten, aus theologischer Erkenntnis relativiert. Die Verpflichtung zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums ist für ihn allein ein absolutes Gebot. Ihm hat sich alles andere unterzuordnen. –

Wenn wir heute daran denken, daß in vielen Gemeinden Prediger fehlen und weitsin die Zahl der Pfarstellen gemehrt werden müßte, um eine ausreichende Darbietung des Evangeliums zu ermöglichen, dann ist heute zweifellos der Notstand eingetreten, mit dessen Möglichkeit Luther noch nicht ernsthaft rechnete. Dieser gebietet, auch Frauen in das Amt der Verkündigung zu rufen. *Diese Verpflichtung, die Verkündigung des Evangeliums auf jede nur mögliche Weise zu gewährleisten, bedeutet auch für uns ein absolutes Gebot und setzt damit alle dem hinderlichen Ordnungen außer Kraft.* Diese Verpflichtung steht außerhalb jeder Diskussion und sollte allein schon hinreichen, den Bemühungen um eine Beteiligung der Frau am Amt der Kirche zumindest Verständnis entgegenzubringen. –

Schließlich darf bei den grundsätzlichen Fragen die nach der Verbundenheit mit den anderen Kirchen im Zeitalter der Ökumene nicht außer unserer Sicht bleiben. Als einer Kirche im lutherischen Weltbund wird es uns eine Beschwer bedeuten, heute im Luthertum noch nicht mit einer weitreichenden Aufgeschlossenheit für die vor uns stehende gesetzliche Lösung rechnen zu können. Da ist es hilfreich, daß wir im deutschen Luthertum nicht mehr die einzige Kirche wären, die eine solche Lösung für verantwortbar hält. Daß jene Gruppe der Kirchen im ökumenischen Weltrat die größere ist, die gemäß der bisherigen Tradition die Frauenordination ablehnen, ist keine Frage. Immerhin fehlen auch in der Ökumene die Kräfte nicht, die ihr aufgeschlossen gegenüberstehen. Aber das entbindet uns nicht davon, wirklich ernstlich zu prüfen, wieweit uns zwingende geistliche Gründe zum Aufgeben der bisherigen Tradition veranlassen. –

Erst mit solchen grundsätzlichen Erwägungen scheint mir die Voraussetzung geschaffen, von der aus wir uns nun der Verordnung der EKU und dann unserem Entwurf eines Kirchengesetzes zuwenden können. Es muß dabei als einer gerechten Wertung der VO abträglich beurteilt werden, daß die von Vikarinnen nicht selten erhobene Forderung ausschließlich nach dem traditionellen Predigt- und Pfarramt das in der VO seinen Ausdruck suchende Anliegen einer neuen Entfaltung des Amtes verdunkelt hat. Die Präambel geht zwar von dem Grundsatz aus: „Auch Frauen sind berufen, die Botschaft von der Versöhnung auszurichten". Dieser Satz darf zumindest im Sinn des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen Geltung beanspruchen. Aber erst der folgende Satz führt aus, wie man sich diesen Dienst als Teilhabe an dem von Christus der Kirche eingestifteten Amt denkt: „Dies soll in der ganzen Mannigfaltigkeit der Dienste geschehen, die ihren Gaben und Fähigkeiten entsprechen, auch im öffentlichen Amt der Verkündigung." Hier erscheint also das „öffentliche Amt der Verkündigung" erst an letzter Stelle, nachgeordnet allen anderen Formen des Dienstes der theologisch vorgebildeten Frau in der Kirche. Solche Formen des Dienstes sind heute bereits das längst noch nicht hinreichend bebaute Feld christlicher Unterweisung, Arbeit im Frauen- und Jugendwerk, Mitarbeit in der Gemeindehelferinnen-Ausbildung. In Zukunft könnten noch hinzukommen: das immer stärkere Anforderungen stellende volksmissionarische Vorfeld der Hinführung des der Kirche entfremdeten Menschen zur Gemeinde, eine gerade der Anpassungsfähigkeit der Frau entsprechende unerschöpfliche Aufgabe, weiter kann es hier gehen um die geistliche Versorgung von besonderen Gemeindegruppen oder Sondergemeinden (z. B. Anstaltsgemeinden), um missionarischen und seelsorgerlichen Dienst an berufstätigen und alleinstehenden Frauen, um geistliche Familienpflege über berufstätige Mütter. Es ist mir in diesem Zusammenhang wichtig geworden, daß einer der geistigen Väter der Verordnung mir dazu schrieb: die möglichst durchgezogene Parallele zum Amt des Pastors habe man gerade vermeiden wollen. Wenn das Amt der Pastorin in der DDR weitgehend zu einer Dublette zum Amt des Pastors werden sollte, liege das nicht so sehr an der Konzeption der Gesetzgeber als an dem Zwang der Verhältnisse". In den westlichen Gliedkirchen wird man mit Eifer darauf bedacht sein, daß sich das Pastorinnenamt viel reicher und mannigfaltiger entwickelt, als das beim Pfarramt der Fall ist. Deshalb halten wir auch an einem eigenen Vikarinnenseminar für die angehenden Pastorinnen fest – entgegen starken Tendenzen, die Vikarinnen in das Predigerseminar zu stecken." Auf diesem Hintergrund hat es doch wohl ein ganz starkes Gewicht, wenn erst § 4 der VO feststellt: „Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts kann die Pastorin in freie Pfarrstellen berufen werden."

Diese Grundtendenz der VO, mit dem Amt der Pastorin tatsächlich ein Amt besonderer Art schaffen zu wollen, glaubte ich allem anderen voranstellen zu sollen, da sie, wie das bei mir selbst der Fall ist, vielleicht auch bei anderen Vorbehalte gegen das geplante Gesetz entkräften kann. Ich lese nun die Bestimmungen der VO, um diese, wo nötig, in Kürze zu interpretieren. (Der Wortlaut der §§ der VO ist dieser zu entnehmen!)

§ 1, Ziff. 1. – Unsere Synode wird nach meinem Ermessen an den Rat der EKU die Forderung stellen müssen, daß ein Ordinationsformular für Pastorinnen ausgearbeitet wird, das nicht wie das für Pastoren auf den Dienst an einer Gemeinde abzielt,

sondern den erwähnten mannigfaltigen Aufgaben der Frau im geistlichen Amt Rechnung trägt.

§ 1, Ziff. 2. – Nach unserem bisherigen Verständnis begründet die Ordination zweifellos ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Wenn § 8 Ziff. 1 besagt: „Das Dienstverhältnis der Pastorin endet, wenn sie heiratet", so entspricht das dem bisherigen Vikarinnengesetz und erfahrungsgemäßen Erfordernissen, steht aber im Gegensatz zu der Feststellung von § 1, Ziff. 2. Ich könnte mir denken, daß in dem Maß, in welchem das Pastorinnenamt sich tatsächlich als ein Amt besonderer Art ausgestaltet, die Kann-Bestimmung in § 8, Ziff. 1, Satz 2 zur Regel wird und damit der erwähnte Widerspruch an Schärfe verliert.

§ 1, Ziff. 3 und 4. – nichts.

§ 2, Ziff. 1. – Der § 2 stellt gemäß der von mir betonten Grundtendenz der VO Pastorinnenstellen für Spezialaufgaben der kirchlichen Arbeit voran. Die zusätzliche Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im landläufigen Sinn wird für solche Pastorinnen von der Zustimmung des GKR abhängig gemacht.

§ 3. – Dieser § spricht von einer doch wohl befristeten Verwaltung einer Pfarrstelle, die wahrscheinlich sonst brach liegen würde. Auch hier ist die Zustimmung des GKR und des Kreiskirchenrates Voraussetzung.

§ 4. – Dieser § ist von mir bereits erörtert.

§ 5–7. – Hier ist keine weitere Erläuterung nötig.

§ 8, Ziff. 1. – Dieser Punkt ist bereits besprochen.

§ 8, Ziff. 2. – nichts.

§ 8, Ziff. 3. – Woran ist hier gedacht? Wir haben solche kirchlichen Notstände, die eine Behinderung der Amtstätigkeit des Pfarrers brachten, im Kirchenkampf und durch Einberufung im Kriege erlebt. Auch eine Erkrankung des Pfarrers kann sogchen Notstand bringen. Sollte dann die Gemeinde unversorgt bleiben, trotzdem eine zum pfarramtlichen Dienst vorgebildete Frau am Ort ist?!

§ 8, Ziff. 4. – Das Heranwachsen der Kinder, der Tod des Ehegatten kann die Frau für die Aufgaben des Amtes erneut freistellen. –

§ 9–12. – Sie bedürfen keiner speziellen Erläuterung. –

Wir wenden uns nun dem für unsere Landeskirche zu beschließenden Kirchengesetz zu.

Der *Art. I* spricht die gemäß der KO der EKU erforderliche Zustimmung aus, von der die Inkraftsetzung der VO über das Amt der Pastorin für unser Kirchengebiet abhängt.

Art. II enthält die von unserer Kirchenleitung für erforderlich erachteten Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen.

§ 1 bringt die VO auf die in Gemeinden unserer Landeskirche oder bei dieser selbst bereits bestehenden Pfarrvikarinnenstellen zur Anwendung. Er lautet: folgt Lesung von Ziff. 1–3.

Von besonderem Gewicht ist § 2, Ziff. 1. Er stellt fest, daß die Berufung einer Pastorin in eine freie Pfarrstelle auch bei uns nicht den Regelfall darstellen soll. Daß es sich bei der Pastorin tatsächlich um ein Amt besonderer Art handelt, kommt hier in betonter Weise zur Geltung. Man geht hier nämlich davon aus, daß nicht einfach jede Pfarrstelle den besonderen Gaben der Frau gemäß ist. Darum bedarf es zur Besetzung einer freien Pfarrstelle mit einer Pastorin der Zustimmung vom Bischof und dem zuständigen Propst, die nur auf Grund einer eingehenden Prüfung der auf Seiten der Gemeinde wie einer Pastorin gegebenen besonderen Voraussetzungen erteilt werden kann. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, daß z. B. die lutherische Landeskirche von Hannover von vornherein nur solche Gemeinden für Besetzung durch eine Pastorin freigibt, in welchen mehrere Pfarrstellen vorhanden sind. Leider haben wir zu wenig derartige Gemeinden, um etwas Ähnliches in Erwägung ziehen zu können. –

§ 2, Ziff. 2. – Er bestimmt den künftigen Status der bereits in Pfarrstellen installierten Pfarrvikarinnen. –

§ 3. – Dieser regelt die Zuständigkeiten bei vorübergehenden kirchlichen Notständen. –

§ 4. – Wenn man tatsächlich ein Amt besonderer Art mit dem Amt der Pastorin anstrebt, dann ist es nicht nur gerechtfertigt, nein, sachlich erforderlich, der Besonderheit der aus dem Dienst der Frau im Amt der Kirche erwachsenden Probleme auch durch besondere Konvente der Pastorinnen Rechnung zu tragen. –

Da sich das vorgeschlagene Kirchengesetz, gerade wenn man nicht an eine einfallslose Parallele zum Amt des Pastors denkt, auf Neuland begibt, können künftige praktische Erfahrungen zusätzliche Ausführungsbestimmungen notwendig machen. Dieser Möglichkeit soll *Art. III* Rechnung tragen. –

Liebe Brüder und Schwestern, ich habe Ihre Geduld lange in Anspruch nehmen müssen. Aber die Materie des vorliegenden Gesetzentwurfes ist so problemreich wie für die Zukunft unserer Kirche schwerwiegend, daß wir uns eine Beschlußfassung darüber nicht leicht machen dürfen. Dann allein haben wir auch ein Recht, darüber zu wachen, daß die Grundtendenz, mit dem Amt der Pastorin wirklich ein Amt besonderer Art in unserer ev. Kirche zu schaffen, auch in Zukunft nicht verwischt wird, sondern zum Segen unserer teuren Kirche immer eindeutiger zur Ausprägung kommt.

Nr. 6) Aus dem Bericht des Synodalausschusses für das Pastorinnengesetz (Landessynode Züssow 1963)

§ 1, Ziffer 1 bedeutet die Übertragung des Begriffs der Pastorin im Sinn der Verordnung auf die bei uns bestehenden Pfarrvikarinnen-Stellen. Eine Diskussion wurde durch Ziffer 2 ausgelöst, wo noch

einmal die noch nicht voll beseitigten Spannungen in dem Verständnis des Amtes der Pastorin zur Sprache kamen. Der Begriff „Pastorin" trage der im Amt der Frau liegenden Grenze nicht deutlich Rechnung. Die Amtsbezeichnung „Pastorin" wurde damit als solche in Frage gestellt. Laien brachten zum Ausdruck, daß die Gemeinde die Frau „Pastorin" nennt, die sie als „Hirte" versorgt, wir sollten dankbar sein, daß es auch „Hirtinnen" gibt. Die Bezeichnung „Vikarin" wurde als irreführend abgelehnt; denn vicarius bedeutet „Stellvertreter".

Als Ergebnis dieser Aussprache wurde ausdrücklich festgestellt, daß die hier noch einmal geäußerten Bedenken gegen das Amt der Pastorin nicht die überwiegende Meinung des Ausschusses darstellen.

Längere Zeit beschäftigte sich der Ausschuß mit dem § 2, Ziffer 1. Er wurde zunächst verstanden als eine Einengung des Zugangs der Pastorin zum Gemeindepfarramt. Hilfreich waren an dieser Stelle die Ausführungen der Mitarbeiter am Gesetzesentwurf in Kirchenleitung und Konsistorium. Daraus ergab sich, daß die Bestimmungen in Ziffer 1 keine solche Einschränkung bedeuten, vielmehr den Zugang zu geeigneten Pfarrstellen erleichtern und die Pastorin vor Überforderung und falschem Einsatz ihrer Gaben und Kräfte schützen sollen. Auch eine Gemeinde muß vor der Enttäuschung bewahrt werden, daß die Anforderungen einer Pfarrstelle die Kräfte einer Pastorin übersteigen. Um jenem Mißverständnis vorzubeugen, wird vorgeschlagen, in der 3. Zeile des Absatzes von Ziffer 1 das Wort „wenn" durch „nachdem" zu ersetzen.

Ziffer 2 des § will das Verfahren für die Umwandlung der bisher nur von der Landeskirche eingerichteten Pfarrvikarinnenstellen in Pastorinnenstellen im Sinn der Verordnung im Interesse der bisherigen Pfarrvikarinnen erleichtern, ohne diese dadurch von vornherein an ihre umgewandelte Stelle zu binden. Ebenfalls soll dem Gemeindekirchenrat die Möglichkeit offenbleiben, der Berufung der bisherigen Verwalterin der Pfarrstelle zu ihrer Inhaberin zuzustimmen.

§ 4, der die Bildung eines besonderen Pastorinnen-Konventes regeln will, fand im Ausschuß ungeteilte Zustimmung. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß es der Eigenart des Amtes der Pastorin entspricht, wenn den Pastorinnen Gelegenheit gegeben wird, in einem besonderen Konvent die aus ihrem Amt erwachsenden Aufgaben und Probleme zu erörtern.

§ 8, Ziffer 1 geht von dem Grundsatz aus, daß dieses Dienstverhältnis endet, wenn die Pastorin heiratet. Daß die Bestimmung in § 1, Ziffer 2 maßgebliche Bedeutung besitzt und demgegenüber der 1. Satz in § 8, Ziffer 1 nur eine persönlich bedingte Einschränkung bedeutet, kommt durch die nachfolgende Ermöglichung von Ausnahmen zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang entstand die Frage, ob, vom Wesen der Ordination her, Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung tatsächlich „ruhen" können. Es mußte hier festgestellt werden, daß dieser Begriff eines „Ruhens" der Rechte des geistlichen Standes etwas Neuartiges gegenüber dem bisherigen Verständnis darstellt. Jedenfalls bedeutet diese neue Rechtsauffassung einen Fortschritt gegenüber dem Pfarrvikarinnengesetz, demgemäß die Pfarrvikarin durch ihre Heirat die Rechte des geistlichen Standes verlor. Diese Neuerung wird unterstrichen, indem Ziffer 3 ermöglicht, daß verheirateten Pastorinnen unter gewissen Voraussetzungen und mit ihrer Zustimmung bestimmte geistliche Aufgaben übertragen werden können.

Schließlich kann einer Pastorin der volle Dienst ihres Amtes aufs neue anvertraut werden, wenn ihre Lebensverhältnisse die erforderliche Freistellung für diesen Dienst gewährleisten. Also kann unter gewissen Voraussetzungen auch eine verheiratete Pastorin ihr Amt wahrnehmen.

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium Greifswald — Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Hans Faißt, Greifswald, Kaspar-David-Friedrich-Str. 3. — Erscheint einmal monatlich. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 422 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. —
Druck: Panzig'sche Buchdruckerei, Greifswald